



## Anhang II zu den Weisungen für die Medienarbeit in der National League

### Weisungen für den Einsatz von Foto-In-Tor-Kameras an Eishockeyspielen der National League A und B

Unter Einhaltung der nachfolgend definierten Bestimmungen ist der Einsatz von Foto-In-Tor-Kameras anlässlich von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen der National League A und B erlaubt:

1. Der Einsatz einer Foto-In-Tor-Kamera an einem Spiel (Freundschafts- und/oder Meisterschaftsspiel) der National League A und/oder National League B muss vor Beginn der Meisterschaft bei der National League beantragt werden.
2. Die Abnahme, resp. Genehmigung der Kamera und des Gehäuses erfolgt durch die National League; T: 031 359 74 80.
3. Das Kamera-Gehäuse entspricht den Richtlinien der National League (siehe Technische Bestimmungen). Jedes zum Einsatz gelangende Gehäuse muss jeweils vor Beginn der Saison von der Geschäftsführung der National League genehmigt werden.
4. Jedes bewilligte Gerät ist mit einer offiziellen Marke gekennzeichnet. Die National League führt eine Liste aller zugelassenen Foto-In-Tor-Kameras und deren Besitzer.
5. Die Besitzer bestätigen bei der technischen Abnahme der Kamera und des Gehäuses, dass sie die entsprechenden Weisungen und die Technischen Bestimmungen akzeptieren und bei ihrer täglichen Arbeit respektieren.
6. Der veranstaltende Club, das Gastteam und die Schiedsrichter (ggf. auch die Medien) werden bis spätestens eine Stunde vor dem jeweiligen Spiel vom Fotografen und/oder vom Heimclub über den Einsatz dieser „In-Tor-Kamera“ informiert.
7. Jeder Fotograf ist verpflichtet, vor Spielbeginn zusammen mit dem entsprechenden Torrichter sicherzustellen, dass dieser trotz montierter Foto-In-Tor-Kamera freie Sicht auf die gesamte Torlinie hat.



8. Der Einbau ins Torgehäuse erfolgt erst nach dem Warm-up. Der Heimclub (Geschäftsführer, Platzchef und/oder Medienchef) kontrolliert in Folge den Einbau der In-Tor-Kamera und erklärt sich damit einverstanden. Von der National League nicht bewilligte Geräte dürfen nicht installiert werden.
9. Das Gehäuse mit der Foto-In-Tor-Kamera muss an der hinteren, mittleren Torstange und im Minimum 15 cm oberhalb der Eisoberfläche platziert werden.
10. Der Einsatz wird restriktiv, auf eine Kamera pro Tor und Spiel beschränkt, gehandhabt. Welcher Fotograf, resp. welche Agentur die In-Tor-Kamera installieren darf, entscheidet der Geschäftsführer und/oder Medienchef des Heimteams.
11. Die TV-In-Tor-Kameras der beiden TV-Partner (CT Cinetrade AG/Teleclub und SRG) geniessen immer Priorität. Pro Tor kann höchstens eine Foto- und eine TV-In-Tor-Kamera eingebaut werden.
12. Beim Einsatz der In-Tor-Kameras darf kein Blitzlicht eingesetzt werden.
13. Die Bildrechte gehören grundsätzlich dem Fotografen. Das Heimteam und die National League haben jedoch das Recht, die Bilder für den Eigengebrauch (kein Weiterverkauf, keine Weitergabe) gratis vom Fotografen oder von der Agentur zu beziehen.
14. Die von dieser „Foto-In-Tor-Kamera“ gemachten Bilder werden allen interessierten Medien zu Marktpreisen zur Verfügung gestellt.
15. Bei kleinsten Beeinträchtigungen des Spielbetriebs oder bei Reklamationen seitens Spieler, Offiziellen oder der TV-Partner wird der Einsatz dieser In-Tor-Kameras seitens der Clubs, resp. der National League umgehend verboten.
16. Die Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH, die Clubs der National League A und B sowie die Stadionbetreiber und Stadionbesitzer lehnen jegliche Haftung und Schadensansprüche ab.

### **Technische Bestimmungen für die Foto-In-Tor-Kamera**

- I Die Foto-In-Tor-Kamera ist in einem Gehäuse aus schlagfestem Material eingebaut.
- II Das Gehäuse ist maximal 25 cm breit, 20 cm tief und 20 cm lang. Die Ecken des Gehäuses müssen abgerundet, abgeschrägt und gepolstert sein. Zudem muss das Gehäuse, mit Ausnahme der Front, in weisser Farbe gehalten sein. Die Schutzscheibe des Gehäuses muss aus Plexi-Panzerglas von mindestens 12 mm Dicke bestehen. Die restlichen Teile des Gehäuses müssen ebenfalls aus einem bruchsicheren Material angefertigt sein. Es ist verboten, Holz oder Metall für die Konstruktion des Gehäuses zu verwenden.



- III Die Befestigungsklammer muss gepolstert sein und darf absolut keine Verletzungsgefahr für die Spieler und Offiziellen darstellen.

Ittigen, 30. Juli 2010; angepasst am 10. August 2011